

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

**betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984
geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1988)**

(L-203/12-XXIII)

A. Allgemeines

Die 10. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 335/1987, (im folgenden kurz „10. SCHOG-Novelle“) enthält — gestützt auf die Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG — auch Grundsatzbestimmungen, die einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen.

Der Grundsatzgesetzgeber hat angeordnet, daß die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen binnen einem Jahr mit Wirkung vom 1. September 1987 bzw. 1988 zu erlassen sind. Die neuen Grundsatzbestimmungen der 10. SCHOG-Novelle erfordern eine Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984, O.ö. POG 1984, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 22/1986 und 78/1987.

Aus Anlaß der durch die 10. SCHOG-Novelle notwendig gewordenen Novellierung des O.ö. POG 1984 sollen auch einige weitere Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt werden, die in der bisherigen Praxis der Vollziehung als juristisch umstritten, als noch klarer formulierbar oder als nicht vorteilhaft administrierbar erkannt bzw. als fehlend bemängelt worden sind. Der vorliegende Entwurf beinhaltet daher in diesem Sinn noch folgende Regelungsvorhaben:

- Den Entfall der Pflicht des Antragstellers bei der sogenannten Einzelumschulung zur Beibringung der Stellungnahmen der berührten Schulleitungen (Art. I Z. 8);
- die Landesregierung als Rechtsmittelinanz gegen Entscheidungen des Bürgermeisters bei Einzelumschulungen in Statutarstädten (Art. I Z. 9);
- die Beseitigung eines legislativen Versehens (Art. II).

In Anbetracht der Dringlichkeit der Erlassung des Ausführungsgesetzes konnten die Ergebnisse des eingeleiteten allgemeinen Begutachtungsverfahrens für die Ausarbeitung der Regierungsvorlage nicht vollständig abgewartet werden. Soweit solche schon vorliegen, haben diese eine Zustimmung zum Novellenvorhaben erbracht. Die noch (später) einlangenden Stellungnahmen werden, sofern sie Anregungen von Bedeutung enthalten, dem zur Beratung der gegenständlichen Vorlage eingesetzten Ausschuß (bzw. Unterausschuß) des o.ö. Landtages zugeleitet werden, sodaß gegebenenfalls die Berücksichtigung noch eingehender Anregungen gewährleistet ist.

B. Im einzelnen

Zu Art. I

Zu Z. 1 (§ 1 b Abs. 2 erster Satz):

Gemäß § 10 Abs. 3 lit. b und § 16 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes) in der Fassung der 10. SCHOG-Novelle sind nunmehr im Lehrplan der Oberstufe der Volksschule und im Lehrplan der Hauptschule als alternative Pflichtgegenstände Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe vorzusehen. § 8 a Abs. 3 dritter Satz des genannten Gesetzes setzt als Grundsatzbestimmung nunmehr — in Abweichung von der ansonsten geforderten Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes — eine Mindestzahl von zumindest einem Viertel der Klassenschülerhöchstzahl für Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule fest.

Eine entsprechende Ergänzung des § 1 b Abs. 2 erster Satz des O.ö. POG 1984 ist daher für die Sonderschule mit dem Lehrplan der Hauptschule erforderlich. Letztlich ist von den im § 27 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes) für die betreffenden Behinderungsarten festgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen auszugehen.

Zu Z. 2 (§ 1 b Abs. 2 dritter Satz):

Durch die Z. 2 wird der durch die Z. 1 noch nicht konkretisierte Teil des § 8 a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes) in der Fassung der 10. SCHOG-Novelle ausgeführt. Die Erläuterungen zu Z. 1 (§ 1 b Abs. 2 erster Satz) des Entwurfes gelten sinngemäß.

Die maßgeblichen Klassenschülerhöchstzahlen sind im § 8 Abs. 1 und im § 12 Abs. 1 des O.ö. POG 1984 festgelegt.

Zu Z. 3 (§ 1 b Abs. 5 letzter Satz):

Mit dieser Ergänzung des § 1 b Abs. 5 sollen weitere Bestimmungen des § 8 a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes) in der Fassung der 10. SCHOG-Novelle ausgeführt werden. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung des ersten und des dritten Satzes des § 1 b Abs. 2 (Z. 1 und 2 des Entwurfes).

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 3 erster Satz):

§ 8 Abs. 3 soll in Ausführung des § 14 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (des Bundes) in der Fassung der 10. SCHOG-Novelle gegenüber der bisherigen Fassung dahingehend erweitert werden, daß auch in den Gegenständen Technisches Werken und Textiles Werken bzw. im Gegenstand Geometrisches Zeichnen die Bildung von Schülergruppen möglich wird.

Zu Z. 5 und 6 (§ 12 Abs. 3):

§ 12 Abs. 3 soll gegenüber der geltenden Rechtslage dahingehend erweitert werden, daß auch in den Unterrichtsgegenständen Technisches Werken und Textiles Werken — sofern diese nicht ohnehin alternativ geführt werden (arg. „statt für die gesamte Klasse“) — die Bildung von Schülergruppen möglich ist. Hinsichtlich des Unterrichtsgegenstandes Geometrisches Zeichnen soll in Ausführung des § 21 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes) in der Fassung der 10. SCHOG-Novelle eine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung in der Weise eintreten, daß die Unterrichtserteilung in Schülergruppen bereits ab 16 Schülern zulässig ist.

Zu Z. 7 (§ 16 Abs. 3):

§ 27 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes) in der Fassung der 10. SCHOG-Novelle sieht grundsätzlich für alle Sonderschularten vor, daß der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken und in Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Dem Landesausführungsgesetzgeber obliegt es dabei, die Schülerzahl, ab deren Erreichen die Trennung in Schülergruppen zu erfolgen hat, festzulegen.

Um eine unübersichtliche Regelung zu vermeiden und zudem aber auch eine sachgerechte Behandlung aller Sonderschularten zu gewährleisten, soll die Teilungszahl für den Schülergruppenunterricht in unmittelbare Beziehung zur — der vorliegenden Behinderungsart entsprechenden — jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl gesetzt werden.

Diese Vorgangsweise bietet darüber hinaus den Vorteil, daß die Regelung ein Anknüpfen an die einzelnen Sonderschullehrpläne erübrigt. § 23 des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes) überläßt es nämlich weitgehend ausschließlich dem Lehrplan festzulegen, welche Unterrichtsgegenstände in den verschiedenen Sonderschularten überhaupt zu unterrichten sind. So sieht z. B. naturgemäß der Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder den Gegenstand Geometrisches Zeichnen überhaupt nicht vor.

In Anbetracht der ohnehin sehr niedrigen Klassenschülerhöchstzahlen der verschiedenen Sonderschularten (8 bis 15 Schüler) müßte eine Festlegung der Teilungszahl (für den Schülergruppenunterricht) jeweils gesondert auch noch für die einzelnen Gegenstände — über die eingangs aufgezeigten Schwierigkeiten hinaus — letztlich irgendwo willkürlich bleiben.

In den oben erwähnten Gegenständen soll daher der Unterricht in der Sonderschule für blinde Kinder, der Sonderschule für Gehörlose, der Sonderschule für körperbehinderte Kinder und in der Sonderschule für

schwerstbehinderte Kinder ab 6 Schülern, in der Sonderschule für sehbehinderte Kinder, der Sonderschule für schwerhörige Kinder und in der Heilstättenschule ab 8 Schülern, in einer sonstigen Sonderschule grundsätzlich ab 8 Schülern — in einer Klasse mit mehrfach behinderten Kindern gegebenenfalls sogar auch schon ab 6 Schülern (z. B. wenn nur ein blindes Kind in der Klasse ist) — in zwei Schülergruppen erfolgen können.

Die Bestimmung des letzten Satzes des § 16 Abs. 3 gehört — abgesehen von der Ergänzung der Gegenstände Geometrisches Zeichnen, Technisches Werken und Textiles Werken — bereits dem Rechtsbestand an.

Zu Z. 8 (§ 43 Abs. 1):

Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß die dem Einzelumschulungsantrag anzuschließenden Stellungnahmen der Leitungen der sprengelmäßig zuständigen und der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule häufig — dort wo dem Antragsteller kein (in der Praxis eigenes hiefür entwickeltes) Antragsformular zur Verfügung steht — vom Antragsteller nicht eingeholt bzw. dem Antrag nicht angeschlossen werden. Das Fehlen dieser Stellungnahmen stellt zweifelsohne ein Formgebreechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar, dessen Behebung die Behörde von Amts wegen unter Setzung einer Frist zu veranlassen hat, wodurch eine gewisse Verzögerung nicht auszuschließen ist. Da die berührten Schulsitzgemeinden als gesetzliche Schulerhalter aber ohnehin Parteien des Verwaltungsverfahrens sind und auch der Bezirksschulrat vor der Entscheidung zu hören ist, kann aus rein verfahrensrechtlichen Überlegungen auf die Beibringung der Stellungnahmen der Schulleitungen im Antragsstadium verzichtet werden.

Da die Verpflichtung zur Beibringung der Stellungnahmen der Schulleitungen (als Beilagen zum Antrag auf Einzelumschulung) oftmals eine gewisse Vorabklärung der Erfolgchancen eines Umschulungsantrages für den Antragsteller bewirken konnte — er erfuhr frühzeitig die Haltung der Schulleitungen bzw. die Schulorganisationsgegebenheiten —, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Anzahl der negativ zu bescheidenden Anträge (die bisher vielleicht nicht mehr gestellt worden sind) eine nicht unmerkliche Erhöhung erfahren könnte.

Zu Z. 9 (§ 43 Abs. 3):

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980 — StL 1980, LGBl. Nr. 10, das Statut für die Stadt Steyr 1980 — StS 1980, LGBl. Nr. 11, sowie das Statut für die Stadt Wels 1980 — StW 1980, LGBl. Nr. 12, sehen jeweils vor, daß der Magistrat die Amtshandlungen, die im Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde gelegen sind, zu vollziehen hat. Nach der jüngeren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zählen die Agenden der Bezirksverwaltung, die eine Stadt mit eigenem Statut gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung zu besorgen hat, zum übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, der gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG vom Bürgermeister zu besorgen ist. Da der Bürgermeister nach den Statuten der Vorstand des Magistrates ist, legt der Verwaltungsgerichtshof die Statute der oberösterreichischen

Statutarstädte seiner Meinung nach verfassungskonform dahin aus, daß die Agenden der Bezirksverwaltung entgegen dem reinen Wortlaut der Statute ohnehin vom Bürgermeister — und damit im Sinne des Art. 119 Abs. 2 B-VG — vollzogen werden.

Damit aber würde ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 3 O.ö. POG 1984 zum Bürgermeister als Bezirksverwaltungsbehörde führen. Dies scheint rechtspolitisch — die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist endgültig — und verfahrensrechtlich nicht unbedenklich, sodaß für den Bereich der Statutarstädte der Rechtszug in Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches (z. B. Einzelumschulung) — gleich der nach den Statuten (jeweils § 61 Abs. 3) im übrigen allgemein vorgesehenen Regelung — vom Bürgermeister zur Landesregierung führen soll.

Über Berufung gegen Entscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 3) einer Gemeinde, die nicht Statutarstadt ist, soll aber weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden haben.

Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich, da im Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens dieser Regelung (mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt) unerledigte Berufungen der Landesregierung vorzulegen sein werden, bereits rechtskräftig erledigte Entscheidungen aber unberührt bleiben und im übrigen gemäß § 63 Abs. 5 AVG eine Berufung ohnehin immer bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat; diese Behörde ist nach wie vor der Bürgermeister.

Zu Art. II

Gemäß Art. III Z. 1 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 22/1986 (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986) tritt dessen Art. I Z. 1 (§ 1 b Abs. 3 O.ö. POG 1984) hinsichtlich der Schulstufe, die der 4. Klasse entspricht, mit 1. September 1988 in Kraft. Gemäß Art. II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 78/1987 (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987) ist dessen Art. I Z. 1 (§ 1 b Abs. 2 und 3 O.ö. POG 1984) — in Ausführung des § 8 a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 9. SCHOG-Novelle — mit 1. September 1987 in Kraft getreten.

Nach dem Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ erscheint die Auffassung nicht ausgeschlossen, daß die am 1. September 1988 in Kraft tretende gegenständliche Regelung der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986 hinsichtlich der 4. Klasse als die spätere Norm

der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987 derogiert. Dies würde aber unbeabsichtigt einen grundgesetzwidrigen Rechtszustand ab 1. September 1988 bewirken.

Mit der Entwurfsregelung soll daher nur ein (allfälliges) — auf die schier unüberblickbare Rechtslage auf dem Gebiet der Schulorganisation zurückzuführendes — legislatives Versehen eindeutig beseitigt werden, indem Vorsorge getroffen wird, daß Art. I Z. 1 der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986 hinsichtlich der Schulstufe, die der 4. Klasse entspricht, nicht (mehr) in Kraft tritt.

Zu Art. III

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1988 stützen sich auf Art. II Abs. 3 der 10. SCHOG-Novelle. Soweit in der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1988 Bestimmungen enthalten sind, die nicht durch Änderung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen veranlaßt wurden, sollen diese Bestimmungen mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten.

Anhang zu den Erläuterungen

10. SCHOG-Novelle	O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1988	Inkrafttreten mit 1. September	
		8. Schulstufe	übrige Schulstufen
		1988	1987
Art. I Z. 1 =	Art. I Z. 1, 2	+	+
Art. I Z. 2 =	Art. I Z. 3	+	+
Art. I Z. 4 =	Art. I Z. 4	+	+
Art. I Z. 6 =	Art. I Z. 5, 6	+	+
Art. I Z. 7 =	Art. I Z. 7	+	+
Art. II =	Art. III		

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1988), beschließen.

Linz, am 5. Mai 1988

Buchinger
Obmann

Kreinecker
Berichterstatter

G e s e t z

vom _____,

**mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1988)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 22/1986 und 78/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 b Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Melden sich an einer Sonderschule mit einer Klassenschülerhöchstzahl von fünfzehn Schülern mindestens acht, an einer Sonderschule mit einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs oder an einer Sonderschule mit einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Schüler für einen alternativen Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an einer Sonderschule mit dem Lehrplan der Hauptschule), einen Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung, so ist der entsprechende Unterricht abzuhalten; die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken sind an einer Sonderschule mit dem Lehrplan der

Hauptschule zu führen, wenn sich hierfür mindestens so viele Schüler, als es einem Viertel der nach § 27 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 10. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 335/1987, vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahl für die betreffende Behinderungsart entspricht, melden."

2. § 1 b Abs. 2 dritter Satz hat zu lauten:

„An allen übrigen öffentlichen Pflichtschulen ist ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule und an der Hauptschule), ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich hierfür mindestens fünfzehn Schüler, für eine Fremdsprache oder für Hauswirtschaft jedoch mindestens zwölf Schüler melden; die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken sind an der Oberstufe der Volksschule und an der Hauptschule zu führen, wenn sich hierfür mindestens so viele Schüler, als es einem Viertel der nach § 8 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahl entspricht, melden."

3. Dem § 1 b Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird dennoch die für die Abhaltung der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, so können diese geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet."

4. § 8 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der Unterricht im Gegenstand Lebende Fremdsprache ist bei einer Mindestschülerzahl von dreißig, in den Gegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Mindestschülerzahl von zwanzig und in den Gegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft bei einer Mindestschülerzahl von sechzehn statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen."

5. Im § 12 Abs. 3 zweiter Satz hat die Wortfolge „Geometrischem Zeichnen und" zu entfallen.

6. Dem § 12 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ebenso ist der Unterricht in Technischem Werken und in Textilem Werken bei einer Mindestschülerzahl von zwanzig und in Geometrischem Zeichnen bei einer Mindestschülerzahl von sechzehn statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen."

7. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Unterricht in den Gegenständen Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Geometrisches Zeichnen ist in Sonderschulen (Sonderschulklassen), deren Klassenschülerhöchstzahl zwölf oder mehr beträgt, bei einer Schülerzahl von mindestens acht, an den übrigen Sonderschulen (Sonderschulklassen) bei

Erreichen einer gegenüber der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl um zwei verminderten tatsächlichen Schülerzahl und in der Sonderschule (Sonderschulklasse) für körperbehinderte Kinder bei einer Schülerzahl von mindestens sechs statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In den Gegenständen Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Geometrisches Zeichnen und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird."

8. § 43 Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

9. § 43 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich steht die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde — in Städten mit eigenem Statut an die Landesregierung — offen, die endgültig entscheidet."

Artikel II

Art. I Z. 1 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 22/1986 tritt hinsichtlich der Schulstufe, die der 4. Klasse entspricht, nicht in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 7 hinsichtlich der 8. Schulstufe mit 1. September 1988, im übrigen mit 1. September 1987,
2. ansonsten mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.